



Rat der
Europäischen Union

103571/EU XXVII. GP
Eingelangt am 09/06/22

Brüssel, den 1. Juni 2022
(OR. en)

9187/22
PV CONS 28
RELEX 657

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)
16. und 17. Mai 2022

INHALT

Seite

Rat (Auswärtige Angelegenheiten) – nur Außenminister/innen

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	3
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
b)	Liste der Gesetzgebungsakte	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Laufende Angelegenheiten	5
4.	Westlicher Balkan.....	5
5.	Russische Aggression gegen die Ukraine.....	5
6.	Sonstiges.....	5

Rat (Auswärtige Angelegenheiten) – nur Verteidigungsminister/innen

7.	Laufende Angelegenheiten	5
8.	Umsetzung des Strategischen Kompasses mit Schwerpunkt auf der Zukunft von GSVP-Missionen und -Operationen	5
5.	Russische Aggression gegen die Ukraine.....	5
9.	Sonstiges.....	5

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
---	---

MONTAG, 16. MAI 2022

Rat (Auswärtige Angelegenheiten) – nur Außenminister/innen

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9021/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

9013/22

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

Der Rat nahm die in Dokument 9013/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Wirtschaft und Finanzen

18. Mittelübertragung Nr. DEC 11/2022 (Einzelplan III – Kommission)

Billigung
vom AStV (2. Teil) am 11.5.2022 gebilligt

C 8445/22
8258/22
+ REV 1 (es)
FIN

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

9014/22

Wirtschaft und Finanzen

1. Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2022: Finanzierung der Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 11.5.2022 gebilligt

SC 8446/22
8447/22
8317/22
FIN

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022 in der Fassung der Dokumente 8446/22 und 8447/22 fest.

Landwirtschaft

2. Verordnung zur Festlegung von Übergangsbestimmungen für die **①C** 8600/22 + ADD 1
Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 19/22
vom AStV (1. Teil) am 11.5.2022 gebilligt VETER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 AEUV.) Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

3. Beschluss über die Geltungsdauer und die Gleichstellung von in **①C** 8601/22
Bolivien erzeugtem Saatgut PE-CONS 10/22
Annahme des Gesetzgebungsakts AGRILEG
vom AStV (1. Teil) am 11.5.2022 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 AEUV.)

Energie

4. Überarbeitung der TEN-E-Verordnung **①C** 8693/22
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 2/22
vom AStV (1. Teil) am 11.5.2022 gebilligt ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmabstimmung der deutschen, der spanischen, der luxemburgischen und der österreichischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV.)

Telekommunikation

5. Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) **①C** 8692/22
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 85/21
vom AStV (1. Teil) am 11.5.2022 gebilligt TELECOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV.)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten
4. Westlicher Balkan
Gedankenaustausch
5. Russische Aggression gegen die Ukraine
Gedankenaustausch
6. Sonstiges

DIENSTAG, 17. MAI 2022

Rat (Auswärtige Angelegenheiten) – nur Verteidigungsminister/innen

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. Laufende Angelegenheiten
 8. Umsetzung des Strategischen Kompasses mit Schwerpunkt auf der Zukunft von GSVP-Missionen und -Operationen
Gedankenaustausch
 5. Russische Aggression gegen die Ukraine
Gedankenaustausch
 9. Sonstiges
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9014/22

Zu A-Punkt 2: **Verordnung zur Festlegung von Übergangsbestimmungen für die Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

„Dänemark unterstützt den Vorschlag für Änderungen am Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Übergangsbestimmungen für die Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen wurden. Dänemark hält es für sehr wichtig, dass die Probleme im Zusammenhang mit Verpackung und Kennzeichnung mit Übergangsmaßnahmen wie den vorgeschlagenen Maßnahmen rasch gelöst werden.“

Dänemark ist jedoch nach wie vor besorgt, dass Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 zu einer unbeabsichtigten Zunahme des Einsatzes antimikrobieller Mittel in Dänemark führen könnte, und hätte es vorgezogen, wenn in dem Vorschlag auch auf diese Frage eingegangen worden wäre. Gemäß Artikel 106 Absatz 1 dürfen Tierärzte nicht mehr von der Dosierung und der Behandlungsdauer abweichen, die in der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels (Summary of Product Characteristics, SPC) angegeben sind. Dänemark befürchtet, dass Tierärzte gezwungen sein werden, unnötig hohe Mengen antimikrobieller Mittel zu verwenden, da sie die in der SPC angegebene Behandlungsdauer nicht verkürzen dürfen, selbst wenn die klinische Wirkung durch eine kürzere Behandlungsdauer erreicht werden kann. Eine Erhöhung des Antibiotikaverbrauchs wäre mit den Reduktionszielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ nicht vereinbar.“

Die Kommission hat auf die Aktualisierung der SPC als Lösung für dieses Problem verwiesen. Nach Angaben der dänischen Arzneimittel-Agentur ist es jedoch Sache des Zulassungsinhabers, zu entscheiden, welche Dosierung und Behandlungsdauerregelung er durch die SPC abdecken möchte – solange die Sicherheit und Wirksamkeit durch die Belege bestätigt wird. Wenn darüber hinaus Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die SPC aus den oben genannten Gründen geändert werden muss, bleibt es nach wie vor dem Zulassungsinhaber überlassen, zu entscheiden, ob er die Zulassung ändern oder alternativ das Arzneimittel löschen möchte, was zu Versorgungsproblemen und einem Risiko für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere führen kann. Bis zur Aktualisierung der Zulassungen und für Produkte, bei denen die Zulassungen nicht in ausreichendem Maße aktualisiert werden, bedarf es daher einer alternativen Lösung, um diese Folgen abzumildern.“

Dänemark fordert daher die Kommission nachdrücklich auf, die Mitgliedstaaten bei der Suche nach einer Lösung zu unterstützen, die den Antibiotikaverbrauch in der gesamten EU verringert.“